

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: - (2002)

Artikel: Das adelige Damenstift zu Säckingen

Autor: Enderle, Adelheid

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-914054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entstehung und Bedeutung

Die genaue Zeit der Gründung des Frauenklosters Säckingen liegt bis heute im Dunkeln. Ein wesentlicher Grund hierfür ist das Fehlen schriftlicher Quellen der Überlieferung. Da es in der frühmittelalterlichen Zeit in Frauenklöstern weniger üblich war, alle Rechtsgeschäfte aufzuschreiben, könnte dies ein Grund sein, zudem sind im Jahre 1272 viele Dokumente einem Grossbrand zum Opfer gefallen.¹ Als gesichert kann festgehalten werden, dass aus der Missionsaktivität des hl. Fridolin, der im 6./7. Jahrhundert als christlicher Glaubensbote Alamaniens an den Hochrhein kam, auf der Rheininsel bei Säckingen eine klösterliche Gemein-

schaft sowohl für Männer als auch für Frauen entstand. Die von hier ausgehende, einst weit verbreitete Verehrung des hl. Fridolin liess Säckingen zu einem religiösen Mittelpunkt im alamannischen Raum werden.

Während das Männerkloster im Laufe der Zeit keine überregionale Bedeutung erlangte, kam die Frauenabtei als karolingisches Königskloster und als Reichsabtei im Hochmittelalter sowohl kulturell wie politisch in der südwestdeutschen Region zu wichtigem Einfluss und Ansehen. Die Unterstützung, die schon die Merowinger dem Frauenkloster zukommen liessen, wurde von den Karolingern und Ottonen fortgesetzt. Verschiedene Angehörige des königlichen Hauses sind in jener Zeit als Äbtissinnen des Klosters genannt. Die bedeutendste von ihnen war die



Abb. 1: Kloster und Stadt Säckingen auf einer spätgotischen Relieftafel um 1500.
(Bild: Münsterschatz Bad Säckingen DE)



Abb. 2: Kaiser Friedrich I. Barbarossa mit seinen Söhnen Heinrich VI. und Friedrich von Schwaben.
(Bild: Miniatur aus der Handschrift von Weingarten, 1159–1191, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden DE)

Gemahlin Kaiser Karls III., die spätere hl. Richgard. Sie erhielt im Jahre 878 von ihrem Gemahl das Kloster Säckingen und das Kloster Fraumünster in Zürich als Morgengabe zur Hochzeit. In dieser Schenkungsurkunde wird Säckingen erstmals schriftlich genannt (Abb. 1).²

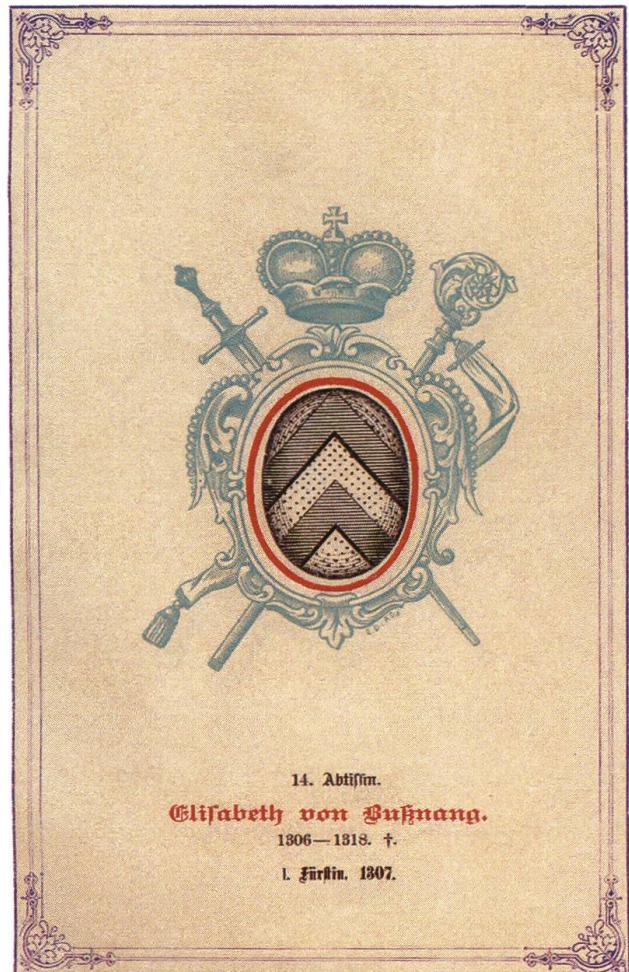
Zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert erlebte das Stift politisch, wirtschaftlich und kulturell die blühendste Entfaltung in seiner Geschichte. In jener Epoche gründete das Kloster auch einen Markt, aus dem sich letztlich die Stadt Säckingen entwickelte.³ Ein Licht auf diese bedeutsame Zeit wirft jenes Ereignis am

23. Januar 965, als Kaiser Otto I. (912–973) dem jungen Kloster Einsiedeln zu dessen wirtschaftlicher Stärkung aus säckingischem Besitz die Insel Ufenau, die Orte Pfäffikon und Uerikon sowie die Kirche zu Meilen schenkte.⁴ Der Kaiser hatte dieses Besitztum zuvor vom Stift Säckingen eingetauscht und diesem dafür bisheriges Reichsgut gegeben: den Hof zu Schaan (bei Vaduz), ferner den Hafen, die Schifffahrt und Zollhoheit am Walenstädter See. Damit erhielt Säckingen für die abgetretenen Güter nicht nur einen gleichwertigen Ersatz, sondern gewann noch an Bedeutung, denn nun sicherte

Abb. 3: Wappen der ersten Reichsfürstin des Damenstifts Säckingen, Elisabeth von Bussnang.
(Bild: aus Otto Bally: *Das Damenstift Säckingen. – Aarau: Sauerländer 1884*)

Säckingen als Reichsabtei den damals kürzesten und wichtigsten Verbindungsweg nach Italien bis zu den Bündner Pässen.

Durch diese Aufgabe und die enge politische Verbindung zu den Herrschern des Reiches wuchs die Bedeutung der Säckinger Abtei. Bereits die Karolinger begannen die Stellung der Königsklöster, wozu auch Säckingen gehörte, zu festigen, indem sie diesen Immunitätsrechte verliehen. Damit unterstellten sie die Klöster direkt dem Reich, lösten sie aus dem Grafenverband und entzogen sie der herzoglichen Gewalt. Auch Säckingen zeigt in seiner rechtlichen Stellung, dass das Kloster mit seinem ganzen Besitz die volle Immunität genoss. Ein wesentliches Moment dieser Immunität war die eigene Gerichtsbarkeit. Da aber Äbte oder Äbtissinnen als geistliche Personen keine Blutgerichtsbarkeit ausüben konnten, führte diese im Namen des Klosters ein Vogt aus, der dem Kloster auch seinen militärischen Schutz zu gewähren hatte. Die Verleihung der Vogtei eines Reichsklosters stand dem König zu, er verlieh sie einem ihm ergebenen Grafen oder Fürsten. Als Gerichtsherr und Inhaber der militärischen Gewalt der Klosterherrschaft gewannen die Vögte mit der Zeit eine bedeutende Machtstellung, die sie später nicht selten zum Ausbau ihrer eigenen Hausmacht unter Schmälerung der klösterlichen Rechte nützten. Die Vogtei über Säckingen hatten die Grafen von Lenzburg inne. Nach ihrem Aussterben trennte Kaiser Friedrich Barbarossa (1122–1190) im Jahre 1173 anlässlich eines Hoftages in Säckingen die Vogtei in zwei Teile (Abb. 2). Die Vogtei über den Besitz in Glarus verlieh er seinem Sohn Otto (1168/71–1200) und die Vogtei über das übrige Klostergebiet gab er



einem seiner treuesten Anhänger, Graf Albrecht III. von Habsburg. Damit erlangten die Habsburger ihre erste Position am Hochrhein, die sie in der Folge konsequent bis zur Landeshoheit ausbauten. Der Hoftag Kaiser Barbarossas in Säckingen war die letzte Manifestation der bedeutenden Rolle, die das Stift Säckingen einige Jahrhunderte lang als Reichskloster im grossen politischen Geschehen im Südwesten des Reiches gespielt hatte. In Folge der weiteren Entwicklung im Reich, das nach dem Ende der Stauferzeit die Ausbildung und Erstarkung landesfürstlicher Territorialhoheiten erlebte, verlor das Stift seine Aufgabe in der Reichspolitik und konnte somit seine Stellung als Reichskloster nicht mehr behaupten, es geriet selbst unter habsburgische Hoheit. Als dann die Äbtissin im Jahre 1307 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, bedeutete dies für die Reichsabtei lediglich eine nachträgliche Anerkennung der in den vorhergegangenen Jahr-



hunderten tatsächlich innegehabten politischen Stellung.⁵ Trotzdem blieb das Säckinger Frauenstift mit seiner Grundherrschaft in der Landschaft am Hochrhein bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weiterhin kulturell und wirtschaftlich ein bestimmender Faktor (Abb. 3).

Klosterherrschaft und Untertanen

Die rechtliche und wirtschaftliche Verfassung der Klosterherrschaft verband die Untertanen im Land mit dem Kloster und übte auch auf die Entwicklung des Dorflebens einen wichtigen Einfluss aus.

Der Grundbesitz des Säckinger Klosters war verwaltungsmässig in Dinghofbezirke gegliedert. Zu einem Dinghof gehörten verschiedene Hofeinheiten, Hufen und Schupposen genannt, welche dem Kloster dienstbar waren. Jeder Dinghof war in rechtlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht Mittelpunkt eines grösseren Güterkomplexes. In Rechtsangelegenheiten diente er als Stätte des Dinggerichts und für die Verwaltung als Sammelstelle für die Zinsabgaben. Den

Leiter des Dinghofes nannte man Keller (deshalb wurde der Dinghof auch Kellerhof genannt). Er war als Einzieher und Ablieferer der Zinsen und Stabführer beim Gericht einerseits Beamter des Stifts, andererseits dem Kloster gegenüber Vertreter der Dinghofgemeinde. Der Keller wurde von den Bauern gewählt, sein Hof bildete das Zentrum des gemeindlichen Lebens. Im Säckinger Hofrecht wird ausdrücklich bestimmt, dass der Keller im Fronwald in der Zeit von Martini bis Weihnachten alle Tage ein Fuder Holz schlagen darf, damit die Bauern für Beratungen jederzeit eine warme Stube in des Kellers Haus zur Verfügung hatten. Diese Eigenschaft des Kellerhofs als Gemeindehaus und die Bewirtungspflicht, die der Keller an bestimmten Tagen für Zinsablieferer oder beim Dinggericht hatte, führten dazu, dass später die Kellerhöfe meist auch die Tafernengerechtigkeit besassen und in vielen Orten heute noch der einstige Kellerhof als altes Dorfgasthaus weiterlebt.

Über dem Keller stand der Meier. Er war lokaler Steuererheber und ihm oblag die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit auf den

Abb. 4: Burgruine Wieladingen DE nach der Sanierung 1996.
(Bild: Kurt Bächle, Murg DE)



Abb. 5: Wappen der Freiherren von Schönau, Grossmeier des Damenstifts Säckingen.
(Bild: Wernherr Freiherr von Schönau-Wehr, Freiburg DE)

Dinghöfen. Der Meier erhielt sein Amt von der Äbtissin übertragen und konnte demnach auch von ihr abgesetzt werden. Im Laufe der Zeit gelang es jedoch den Inhabern des Säckinger Meieramtes, das Amtsrecht in ein Lehensrecht umzuwandeln und ihre Machtstellung auszubauen. Im Säckinger Gebiet besassen nur wenige Familien ein Meieramt. In Glarus waren die Herren von Windegg und später die Herzöge von Österreich Meier. Für den Dinghof Mandach sind die Herren von Wessenberg bekannt. Für den übrigen Säckinger Klosterbezirk gab es ein grosses und kleines Meieramt. Das kleine Meieramt gelangte in den Besitz der Herren von Wieladingen, die einst auf der Burg Wieladingen im Murgtal sassen (Abb. 4).⁶ Hartmann von Wieladingen verkaufte im Jahre 1373 das kleine Meieramt mit allen dazugehörigen Rechten und Einkünften dem Stift. Von da an verblieb das kleine Meieramt im Besitz des Stifts und wurde in der Folgezeit nicht mehr verliehen.

Das so genannte grosse Meieramt war in Händen der Herren vom Stein. Durch die Heirat

der Erbtochter des letzten Ritters Heinrich vom Stein, Margareta, mit Jakob Rudolf von Schönau kam das grosse Meieramt mit all seinen ansehnlichen Rechten und umfangreichen Lehengütern in den Besitz der Familie von Schönau (Abb. 5). Ihnen gelang es aufgrund ihrer Meieramtsstellung und konsequenten Hauspolitik sowohl in Wegenstetten CH wie auch in Zell im Wiesental DE eigene Dorfherrschaften auszubauen. Eine wichtige Aufgabe des Meiers und des Kellers war der Vorsitz beim Dinggericht. Jede Woche fand im Dinghof das gewöhnliche Gericht statt, bei welchem vor allem Käufe und Verkäufe getätigten und in alltäglichen strittigen Angelegenheiten (z. B. Grenzfragen) geurteilt wurde. Dreimal im Jahr fanden die grossen Gerichte statt, einem mittelalterlichen Rechtsgrundsatz entsprechend meist unter freiem Himmel. Alle Leibeigenen und Besitzer von Klostergütern mussten anwesend sein. Geurteilt wurde nach dem Grundsatz *was von alters her Brauch und Gewohnheit* war. Der genaue Ablauf eines solchen Dinggerichts ist im Säckinger Hofrecht in bildrei-

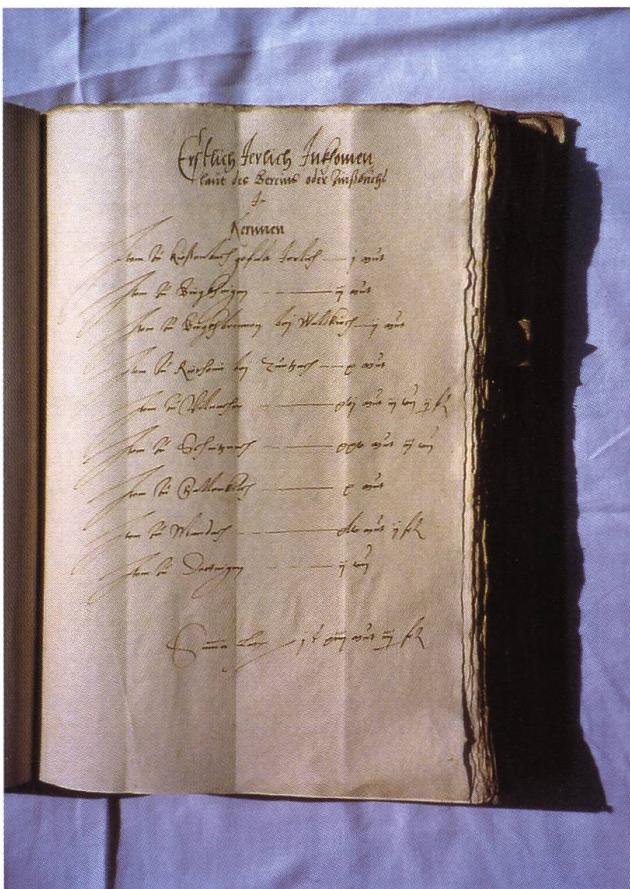


Abb. 6: Zinsabgabeliste aus dem Schaffneibuch
des Damenstifts Säckingen 1567.
(Bild: Stiftsarchiv Bad Säckingen DE)

cher Sprache festgehalten.⁷ Dabei erschien der Meier in ritterlicher Aufmachung; während der Gerichtssitzung verköstigten sich er und der Keller gegenseitig. Diese Gerichtstage dienten der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit. Für die Hochgerichtsbarkeit über Leib und Leben war der Vogt zuständig.

Die Besitzverhältnisse des Klosters bezogen sich im Allgemeinen auf Grund und Boden, auf Personen, die als Eigenleute (Gotteshausleute) dem Kloster gehörten und auf bestimmte Rechte, vor allem Gerichtshoheit und Bannrecht (Grenzrecht). Der Grundbesitz wurde von den dinghofhörigen Bauern bebaut, wofür sie an das Kloster bestimmte Zinsen abzuliefern hatten. Sie konnten ihren Besitz vererben oder verkaufen, der auf dem Gut haftende Zins war aber unablösbar. Die Abgaben und Leistungen der Eigenleute an das Kloster waren verschiedenster Art. Neben feststehenden Abgaben, wie z. B. das Besthaupt (auch Fall genannt), die Abgabe des besten Stücks Vieh oder des besten Gewandes beim Tod des Leib- oder

Grundhorigen, gab es auch Frondienste zu verrichten, wie z. B. Fuhrfronen. Ganz bestimmte Höfe hatten mit ihren Fuhrwerken den Wein oder Käse nach Säckingen zu bringen (siehe Abb. 13).

Die wichtigste Abgabe, mit der ein landwirtschaftliches Grundstück belastet war, bildete der Zehnt. Er ging an den Pfarreienhaber und betrug immer ein Zehntel des jeweiligen Jahresertrages. Die Naturalabgaben richteten sich nach der Produktion des betreffenden Grundstücks. Das Rheintal und Fricktal lieferten meist Getreide und Früchte, Glarus Vieh und Käse, der Hotzenwald Hafer, Roggen und Vieh. Der Zins und Zehnt von den hofhörigen Gütern musste an ganz bestimmten Tagen im Dinghof (Kellerhof) abgeliefert werden. Der Ablieferungstermin hing von der Erntezeit des jeweiligen Produktes ab. So fielen das Korn im September, der Hafer an Martini (11. November), die Bohnen am Fridolinstag (6. März), die Eier zu Ostern und die Hühner am Gallustag (16. Oktober) usw. an (Abb. 6). Ein Vertreter des Stifts hatte an diesen Tagen beim Keller im Dinghof anwesend zu sein. Die in den Kellerhöfen gesammelten Zinsen und Zehnten wurden entweder vor Ort verkauft oder nach Säckingen gebracht und kamen dort in die Küche, den Speicher oder auf den Markt. Einige der Naturalabgaben wurden im 16. Jahrhundert in einen vereinbarten Geldbetrag umgewandelt.

Güterbesitz und Kirchenpatronat

Ein genauerer Einblick in die Besitzverhältnisse des Klosters Säckingen ist aufgrund der bekannten Quellenlage erst vom 14. Jahrhundert ab möglich. Danach lässt sich feststellen, dass

Abb. 7: Der nähere Besitz des Damenstifts Säckingen.

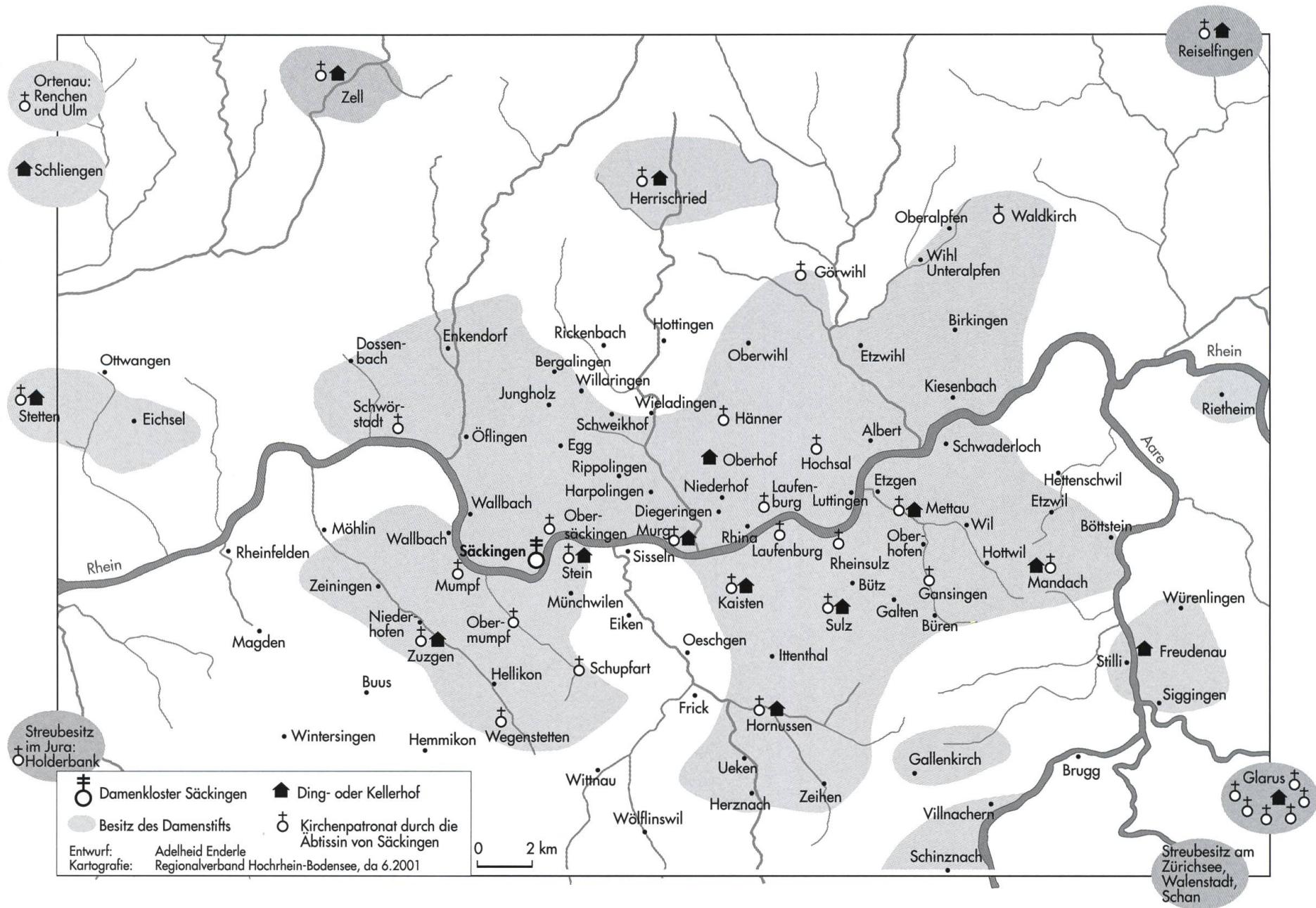




Abb. 8: Ehemaliges Kellerhofgebäude in Murg DE.
(Bild: Marco Schwarz,
Stadtarchiv Bad Säckingen DE)

nach dieser Zeit das Stift keine grösseren Besitzerwerbungen mehr tätigte, eher wurden in der Folgezeit Besitzungen dem Kloster entfremdet. Der in unmittelbarer Umgebung von Säckingen rechts- und linksrheinisch liegende Besitz war ohne Zweifel Gründungsgut, mit dem das Kloster bei seiner Entstehung ausgestattet worden war. Die Mehrzahl der stiftischen Besitzungen war in den 15 so genannten Dinghofverbänden zusammengefasst.

Daneben gab es nicht-dinghofhörige Güter, welche direkt vom Kloster aus verwaltet wurden oder als Lehen vergeben waren. Dazu gehörte vor allem der Streubesitz, etwa dort, wo sich schon früher fremde Gerichtsherrschaften ausgebildet und das Kloster zurückgedrängt hatten. Hinzu kamen noch die Besitzungen des Bruderhofs, der aus dem einstigen Männerkloster in Säckingen hervorgegangen und im 15. Jahrhundert dem Stift eingegliedert worden war. Diese Besitzungen lagen rechtsrheinisch im engeren Klosterbereich und am Kaiserstuhl, die umfangreichsten Bruderhofgüter aber befanden sich linksrheinisch in verschiedenen Orten im Fricktal (Abb. 7).⁸

Rechtsrheinisch lagen die Dinghöfe Murg, Oberhof, Herrischried, Zell im Wiesental, Stetten (b. Lörrach) und Schliengen. Bis ins 14. Jahrhundert bestand noch ein Dinghof in Reiselfingen. Zum Dinghof Murg gehörten die

Orte Harpolingen, Rhina, Niederhof, Diegeringen, der abgegangene Ort Helgeringen und seit dem 17. Jahrhundert Egg. Der Dinghofverband Murg bildete, wie alle Säckinger Dinghöfe, einen niedrigergerichtlichen Bezirk. Hier stand die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit den Inhabern des kleinen Meieramtes, also den Herren von Wieladingen, zu. Nachdem das Stift das kleine Meieramt im Jahre 1373 zurückerworben hatte, übte das Stift von da an bis zur Säkularisation die Dorfherrschaft über Murg aus (Abb. 8). In Murg stand auch die Kirche unter dem Patronat der Äbtissin, die das Besetzungsrecht der Pfarrei ausübte. Sicher geht dieses Patronatsrecht auf ein früheres Eigenkirchenrecht des Stifts zurück. Zum Pfarrsprengel von Murg gehörte auch das rechtsrheinische Laufenburg.

Dem Dinghof Oberhof DE unterstanden Zechenwihl und die Thimoshöfe sowie die Güter und Leute, die das Stift in den Orten Hänner, Albert, Alb, Kiesenbach, Alpfen, Birkingen und Etzwihl besass. Auch hier nahm das Stift die niedere Gerichtsbarkeit seit dem 14. Jahrhundert wahr, jedoch nur bis 1783. In diesem Jahr ging sie infolge eines Jurisdiktionsvertrages an die österreichische Landesherrschaft über.⁹ Die Kirche zu Hänner, dem hl. Leodegar geweiht, ist sicherlich eine säckingische Gründung. Zum Pfarrsprengel Hänner gehörte noch Hottingen

und Oberhof. Im Zuge der Erschliessung des Hotzenwaldes stiess die Grundherrschaft des Stifts in den Raum um Herrischried vor. Dieser Dinghof umfasste ausser Herrischried noch Herrischwand, Schellenberg, Rütte sowie Güter in Engelschwand und Görwihl. Wie bei Oberhof kam die Niedergerichtsherrschaft 1783 an die österreichische Landeshoheit und wurde vom Waldvogteiamt Waldshut ausgeübt. Die unter dem Patronat der Säckinger Äbtissin stehende Kirche zu Herrischried (St. Zeno) wurde erst 1695 Pfarrkirche, vorher war sie eine Filialkirche von Hochsal.

Ohne territoriale Verbindung mit dem engeren Klosterbezirk lagen die Dinghöfe Zell im Wiesental, Stetten, Schliengen und Reiselfingen auf der Baar. Sowohl die Kirche zu Zell wie auch jene zu Stetten und Reiselfingen wurden dem hl. Fridolin geweiht. Dies und das Patronatsrecht der Äbtissin lassen vermuten, dass sich hier Säckingen in früher Zeit kolonisatorisch betätigt hatte.

Die Struktur der Besitzrechte um Hochsal bis Oberwihl weist auf eine frühere beherrschende Stellung des Klosters in diesem Gebiet hin. Hier berührt Säckingen seit dem 13. Jahrhundert sehr eng das Klosterterritorium St. Blasien; dem durch seine konsequente Erwerbspolitik im 13./14. Jahrhundert ein Zurückdrängen des Klosters Säckingen gelang. Als Eigenkirche des Stifts hatte auch in Hochsal (St. Pelagius) die Äbtissin das Besetzungsrecht.

Der rheinabwärts liegende klösterliche Besitz zeigt im Spätmittelalter nur noch schwache Konturen der hier sicher einst geschlossenen Grundherrschaft, welche sich von Wallbach bis Schwörstadt über Öflingen ins Wehratal und Wiesental hinein erstreckte. Vermutlich haben

hier schon sehr früh andere politische Gewalten das Kloster verdrängt, wie etwa die Grafschaft Rheinfelden oder die Herrschaft Wehr. Auf die einstige bedeutende Stellung des Stifts weist noch im 18. Jahrhundert die Kirchenhoheit über die Pfarrei Schwörstadt, zu welcher auch Öflingen und Wallbach gehörten. Ein breit gelagerter Streubesitz befand sich in der Ortenau, an der Wutach und in verschiedenen Orten östlich der Alb. Der Besitz der Pfarrkirche von Waldkirch mit seinem grossen Pfarrsprengel bis hinüber auf den Dachsberg und die dem hl. Fridolin geweihten Kapellen in Kuchelbach und Dietlingen zeigen, dass hier das Stift im Frühmittelalter noch eine bedeutendere Stellung einnahm, als dies später in Erscheinung tritt.

Das Schwergewicht der Grundherrschaft und der umfangreichste Besitz des Klosters lagen auf der linksrheinischen Seite. Die ertragreichen Klostergüter des Fricktals mit ihrer Getreideproduktion bildeten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die wesentliche Versorgungsgrundlage des Stifts. Der linksrheinische Besitz gehörte, soweit er dinghofhörig war, zu den Dinghöfen Stein, Zuzgen, Kaisten, Sulz, Mettau, Mandach und Freudenau (gegenüber Stili a. d. Aare), Hornussen und bis 1395 zum Dinghof Glarus (Abb. 9). Zum Dinghof Stein zählten ursprünglich Wallbach, Mumpf und Obermumpf. Der Dinghof Zuzgen umfasste das obere Zeiningen, Niederhofen und Hellenikon. Auch die Besitzungen in Wegenstetten unterstanden diesen beiden Dinghöfen. Über die dem hl. Michael geweihte Kirche zu Wegenstetten hatte die Äbtissin das Patronatsrecht (Abb. 10). Dem Dinghof Kaisten zugehörig waren Ittenthal und ursprünglich die Hofgüter

zu Laufenburg. Durch den wichtigen Rheinübergang und als Marktgründung des Säckinger Klosters entwickelte sich Laufenburg bald zur Zentrale für die Klosterbesitzungen im östlichen Fricktal. Zudem begünstigt durch die Rheinfischerei und Eisenindustrie wurde Laufenburg verkehrspolitisch und wirtschaftlich der bedeutendste Punkt im Säckinger Klostergut, und es lag daher nahe, dass die Habsburger als Schirmvögte des Klosters die Stadt ausbauten und festigten. Im Laufe der Zeit löste sich Laufenburg aus der Grundherrschaft des Klosters und des Dinghofs Kaisten und entwickelte seinen eigenen Rechts- und Freibezirk.

Der Dinghof Sulz umfasste Rheinsulz, Leidikon, Bütz und Galten. Der östlich anschliessende Dinghofbezirk Mettau mit Etzgen, Will, Gansingen, Oberhofen, Büren, dem Steinhof und Einzelbesitz in Schwaderloch bildete mit dem Mandacher Dinghof (mit Hottwil und Böttstein) den Verbindungs weg zum Aare-

übergang bei Freudenau, wo das Stift bis ins 14. Jahrhundert die Fähre und den Zoll besass. Zudem hatte die Äbtissin auch das Patronatsrecht über die Kirchen zu Mandach und Sulz, Rheinsulz sowie Zuzgen. Eine besondere Stellung unter den stiftischen Hofrechten nahm das Freidinggericht zu Mettau ein. Die Bebauer der Güter, welche in dieses Freidinggericht ihren Sonderzins leisteten, verfügten über das Privileg, dass sie jährlich ein eigenes freies Dinggericht halten durften.¹⁰ Vermutlich ist die Entstehung dieser Mettauer Freigüter im Zusammenhang mit der Ansiedlung königsfreier Bauern zur Karolingerzeit entstanden, Parallelen dazu finden sich auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins um Hochsal. Mettau und Etzgen waren bevorzugte Aufenthaltsorte der Säckinger Stiftsfrauen. In Etzgen besassen die Fürstäbtissinnen eine kleine Sommerresidenz und in Mettau liessen sie im 17. Jahrhundert die reizvolle Barockkirche errichten (Abb. 11). Eine herausragende Bedeutung in der Rechts-



Abb. 9: Ehemalige Stiftsmühle zu Kaisten CH.
(Bild: Adelheid Enderle, Murg DE)



Abb. 10: Die einst unter dem Patronat der Säckinger Äbtissin stehende Michaelskirche zu Wegenstetten CH. (Bild: Erich Treier, Oberhof CH)

und Wirtschaftsverfassung der gesamten Säckinger Grundherrschaft hatte der Dinghof Hornussen mit Zeihen, Gallenkirch und Teilesitz in Ueken. In Hornussen tagte das Appellationsgericht für sämtliche stiftische Dinggerichte links und rechts des Rheines. Erst in dritter Instanz ging der Gerichtsweg an das Gericht *Unter dem Hohen Bogen* in Säckingen, wo die Äbtissin Recht sprach. Daneben übte Hornussen auch in der wirtschaftlichen Verwaltung eine zentrale Funktion aus, indem hier vor allem Fruchtzinse gelagert wurden, was heute noch im Dorfbild von Hornussen durch seine hohen und alten Häuser zu erkennen ist. Die Pfarrkirche zu Hornussen, dem hl. Mauritius geweiht, ist wohl eine alte Eigenkirche des Klosters.

Ausser diesen Dinghofverbänden besass das Stift Streubesitz im oberen Rheintal, im Mittelland, an der Aare und im Raum zwischen Reuss- und Seetal, aber auch in verschiedenen Orten des mittleren Fricktals wie in Eiken, Frick, Wittnau, Wölflinswil und Asp. Diese Besitzgüter resultierten zum Teil aus Schenkungen und Vergabungen. Einen weiter ent-

fernten Grundbesitz nannte das Kloster in Holderbank sein Eigen. Hier erinnert das Fridolinspatrozinium der Kirche daran, dass diese einst auf säckingischem Grund und Boden durch das Kloster errichtet worden war.

Schon dieser kurze Überblick über die Besitzverhältnisse des Säckinger Klosters lässt erkennen, dass sich das Einflussgebiet des Stifts hauptsächlich in die Seitentäler des Fricktals erstreckte, während das wichtige Zentralgebiet um Frick vom säckingischen Klostergut, soweit es sich im 14. Jahrhundert noch präsentierte, nicht berührt wurde. Im Mittelalter umgrenzen hier die Grafschaft Homburg und die Grafschaft Rheinfelden das säckingische Gebiet. Trotz des starken Einflusses dieser weltlichen Herrschaften konnte das Stift in den ihm untertanen Dörfern seine Grundherrschaft bis in die napoleonische Zeit erhalten; dank der Niedergerichtshoheit, die das Stift bis in die Neuzeit in Stein, Hornussen, Zeihen, Kaisten und Ittenthal sowie in den Tälern von Sulz und Mettau besass, behauptete das Kloster auch in allen diesen Dörfern die direkte politische Ob rigkeit. Durch diese wirtschaftlich, geistig, kul-



Abb. 11: Das Dorf Etzgen und die einstige Sommerresidenz der Säckinger Stiftswomen.
(Bild: Ölgemälde 1846, Einwohnergemeinde Etzgen CH)

turell und politisch enge Verbindung zu vielen fricktalischen Dörfern war das Stift hier massgebende gestaltende Kraft und hat auf die Entwicklung der fricktalischen Landschaft einen bedeutenden Einfluss ausgeübt.

Bis heute lebendig geblieben ist in Glarus die Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit zum Kloster des hl. Fridolin. Wann dieser Besitz zu Säckingen kam, ist nicht mehr festzustellen, doch muss er bereits in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zum Kloster gehört haben. Nach den siegreichen Schlachten von Sempach und Näfels über das österreichische Heer drängten im 14. Jahrhundert die Eidgenossen Glarus zur Loslösung von Säckingen (Abb. 12). In einem friedlichen Vertrag im Jahre 1395 kaufte sich Glarus von Säckingen los und 28 angesehene Männer des Tales leisteten eine Bürgschaft für einen ewigen Zins von 32 Pfund

Pfennigen jährlich. Der Zins wurde in der Folge jedes Jahr bis 1798 nach Säckingen entrichtet. Trotz der Ablösung von Säckingen behielt die Äbtissin weiterhin das Patronatsrecht über die Kirche zu Glarus.¹¹

Auflösung und Vermächtnis

Die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts unter den populären Herrschergestalten der Kaiserin Maria Theresia (1717–1780) und ihres Sohnes Joseph II. (1741–1790) bescherten den vorderösterreichischen Landen nochmals eine kurze Friedensperiode. Auch das Säckinger Stift unter der Leitung von Anna Maria von Hornstein-Göppingen, eine der markantesten Fürstäbtissinnen, erlebte in dieser Zeit eine Blüte geistigen und wirtschaftlichen Lebens, die sich sowohl in der regen künstlerischen Bautätigkeit

Abb. 12: Das Schlachtenbanner von Näfels CH (1388) mit dem heiligen Fridolin.
(Bild: Landesarchiv des Kantons Glarus CH)



am Säckinger Münster äusserte als auch ihren Niederschlag in den barocken Ausgestaltungen von Pfarrkirchen, wie z. B. Laufenburg und Mettau, fand.

Eine entscheidende Wende in der geschichtlichen Entwicklung der Landschaft am Hochrhein brachten die napoleonischen Kriege und ihre Folgen. Die Truppendurchzüge während der Koalitionskriege zwischen Frankreich und Österreich belasteten sowohl das Stift als auch die Bevölkerung und lösten Not und Elend aus. Der Friede von Lunéville am 9. Februar 1801 leitete dann einen Prozess ein, der das Stift direkt in seiner Existenz bedrohte und letztendlich zu seiner Aufhebung führte. Gemäss des Friedensvertrages musste Österreich sein linksrheinisches Gebiet abtreten. Das Fricktal kam zuerst an Frankreich und später an die Schweiz. Der Rhein wurde Staatsgrenze.¹²

Der Umfang des beschlagnahmten Säckinger Stiftsbesitzes im Fricktal war sehr beträchtlich. In über 28 Gemeinden bezog das Stift Grund- und Bodenzinse. Elf Pfarreien standen unter dem Patronat der Säckinger Äbtissin und in den meisten war das Stift Zehntbezüger. Neben dem Stift Säckingen verloren auch das Kloster St. Blasien und die Deutschordenskommende Beuggen ihre linksrheinischen Besitzungen und Vermögenswerte.

Das rechtsrheinische Gebiet blieb vorläufig noch bei Österreich. Erst aufgrund des Pressburger Friedens vom 26. Dezember 1805 ging der vorderösterreichische Breisgau, wozu auch Säckingen gehörte, an das Kurfürstentum Baden über; infolge der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 wurden dem Kurfürsten von Baden alle Besitzungen und Rechte der aufzuhebenden geistlichen Institutionen, hier

St. Blasien, Kommende Beuggen und Säckingen, zugesprochen.¹³ Damit war die endgültige Auflösung des Stifts Säckingen besiegelt. Die sich im Stift befindenden Frauen wurden mit einer Pension entlassen. Das ganze rechtsrheinische Stiftsvermögen, die Dorfherrschaften, Lehenshoheiten und Patronatsrechte fielen an den badischen Staat. Im Jahre 1808 regelte ein Staatsvertrag zwischen dem Kanton Aargau und dem Grossherzogtum Baden die gegenseitigen Entschädigungsansprüche und Rechtsverhältnisse.¹⁴

Mit der Säkularisation des Stifts Säckingen erlosch eine Institution, die über 1000 Jahre die Geschichte der Landschaft am Hochrhein geprägt und mitgestaltet hat. Als Zentrum einer

einst weiträumigen Klosterherrschaft hat das Stift Säckingen einen politisch, kulturell und wirtschaftlich massgebenden Einfluss ausgeübt. Davon künden rechts- und linksrheinisch noch immer viele Zeugnisse, wie z. B. Stiftsmühlen, Amtshäuser, Kellerhöfe, Zehntscheuern und in zahlreichen Kirchen Fridolinsdarstellungen.

Als architektonisches Denkmal verweist das St. Fridolinsmünster in Bad Säckingen auf die einstige Bedeutung dieser Frauenabtei und mit dem Vermächtnis des Fridolinsfestes schuf das Stift eine geistige Erbschaft, die heute noch die Menschen rechts und links des Rheins über die politischen Grenzen hinweg verbindet.

Zu Abbildung 13

Die Winmeni (Weinlieferung)

In den alten Klosterbüchern ist die jährliche Fuhrfron der Weinlieferung nach Säckingen DE, die so genannte «Winmeni», beschrieben:

«...und wenn meine Frauen den Wein heraufführen lassen wollen, so sollen sie den Keller heissen, dass er es 14 Tage vorher gebiete, auf dass sich die Leute mit ihren Wagen und anderen Dingen dazu vorbereiten und man soll denen von Mettau geben ein Bier (Hohlmass) Haber für Unschlit und denen von Sulz auch ein Bier Haber für Unschlit zu den Wägen. Und wenn sie von Hause wegfahren wollen, dann soll der Meier auf seinem grossen Ross bis an den Bach zu Mettau reiten und allda den Kastvogt vertrösten, dass er Leute und Gut wieder heimbringen wolle und ebenso soll er zu denen von Sulz an den Bach reiten und allda den Kastvogt vertrösten. Und so sollen sie allweg fahren das eine Jahr nach Schliengen und das ander Jahr nach Stetten. Und es soll der Meier mit seinem grossen Ross mitreiten, dass er, wenn einer der Wagen zurückbleibe, er sein Ross dafür einsetze, damit der Wein befördert werde. Der Kastvogt soll die Wagen von Schliengen geleiten bis zur Etlen Furt und von da ab soll sie der Meier geleiten bis heim. Und es soll jeder Wagen sieben Saum (1 Saum = ca. 150 Liter) Klostermass führen und vor jedem Wagen sollen acht Rinder gehen und mit jedem Wagen drei Knechte, einer vor den Rindern, der luge, wo der Weg gut sei, und ein Knecht bei den Rindern, und einer bei dem Wagen, dass er nicht umfalle, und soll ihnen das Gotteshaus Zehrung geben auf der Fahrt hinauf und hinab, und es soll jeder Wagen nach Schliengen ein Viertel weissen Wein bekommen und jeder Wagen nach Stetten ein Viertel roten Weines, den Wein sollen sie trinken darum, dass meinen Frauen der Wein unvermischt und sauber heimgebracht werde. Wäre es auch, dass einer der Wagen leer wieder zurückfahren müsste, weil man nichts zu laden hätte, der soll mit den geladenen Wagen wieder herauffahren, darum, dass er, so einem der geladenen Wagen ein Schaden zufalle, diesem zustatten komme. Und wenn der geladene Wagen sein Rad abzieht, es zu salben, soll auch der leere Wagen sein Rad abziehen und salben»¹⁵

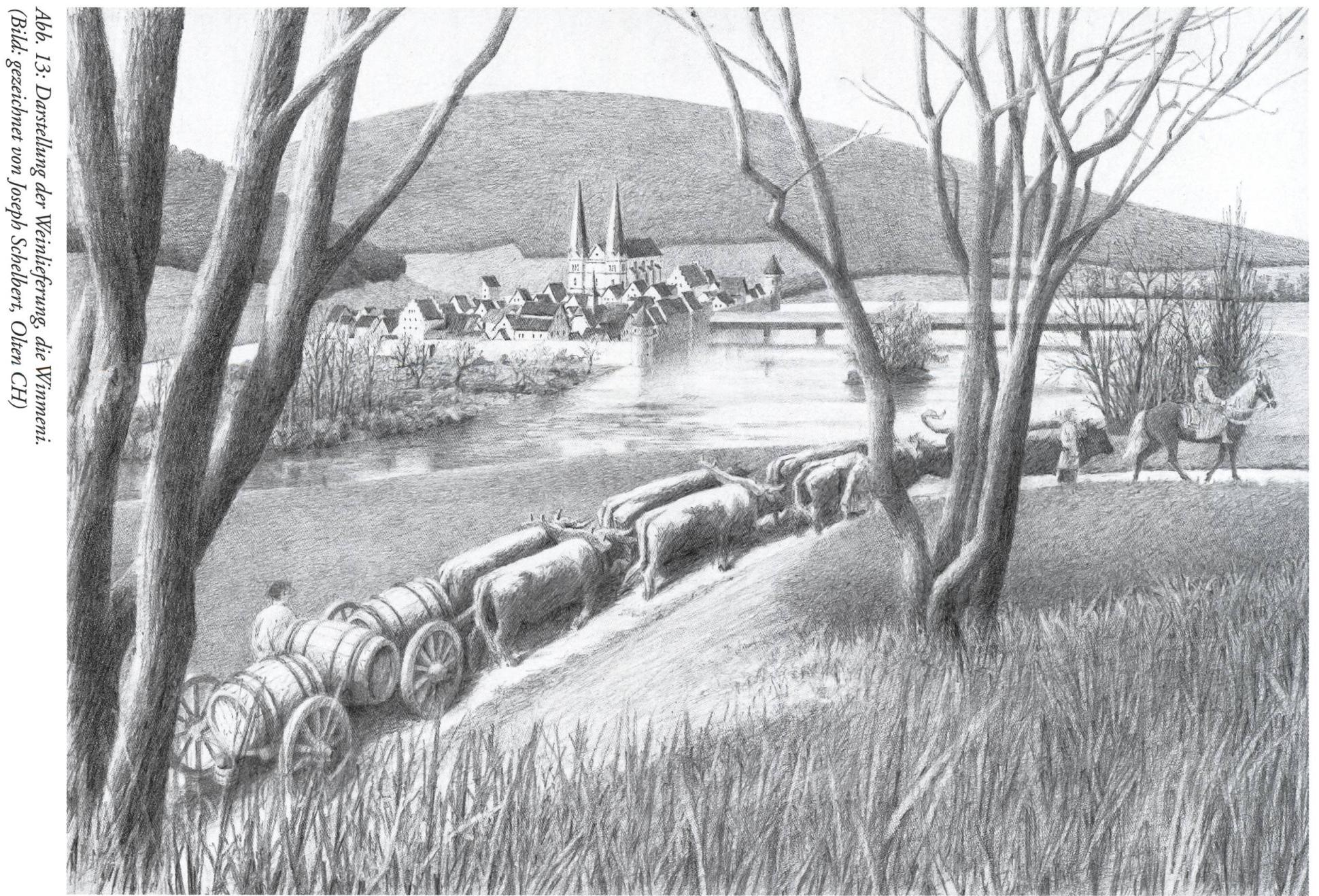


Abb. 13: Darstellung der Weinlieferung, die Winmeni.
(Bild: gezeichnet von Joseph Schelbert, Olten CH)

Anmerkungen

- ¹ JEHLE, FRIDOLIN; ENDERLE, ADELHEID: Die Geschichte des Stiftes Säckingen. – Aarau: Sauerländer 1993, S. 13–15.
- ² VON WYSS, GEORG: Geschichte der Abtei Zürich. – In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band 8, 1858.
- ³ JEHLE, FRIDOLIN: Die Entwicklung der rechtlichen Beziehungen zwischen Stift und Stadt Säckingen. Dissertation Universität Wien 1931.
- ⁴ Monumenta Germaniae Historica Diplomata, Bd. 1 Nr. 276 und VOGLER, WERNER: Mittelalterlicher Säckinger Besitz in Churrätien. – In: Frühe Kultur in Säckingen. Hrsg. von BERSCHIN, WALTER. – Sigmaringen: Jan Thorbecke 1991.
- ⁵ Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), Selekt der Kaiser- und Königsurkunden, Urkunde v. 4. April 1307, Nr. 700 Stifter und Klöster.
- ⁶ SCHWOERBEL, AENNE: Die Burgruine Wieladingen. Hrsg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg und Förderkreis zur Rettung der Burgruine Wieladingen e.V., 1998.
- ⁷ GLA Karlsruhe Bereine 7157 und 7160.
- ⁸ GEIER, WILHELM: Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter. Dissertation Universität Heidelberg 1931.
- ⁹ GLA Karlsruhe Copialbuch 1145, Vertrag v. 13. Mai 1782 und Vollzug des Vertrages 2.–4. Juni 1783.
- ¹⁰ GLA Karlsruhe Berein 7160 von 1428, Weistum des Freidings zu Mettau.
- ¹¹ GLA Karlsruhe Copialbuch 1141, Urkunden v. 16. und 17. Juli und 17. Aug. 1395 und Lit. u. a. SCHULTE, ALOYS: Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen. – In: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 18, 1893 und WINTELER, JAKOB: Geschichte des Landes Glarus, Band 1, 1954.
- ¹² Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813, 2. Auflage, S. 47, bearb. v. KAISER, J., Bern 1886 und STALDER, PAUL: Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792–1803. – Rheinfelden 1932.
- ¹³ GLA Karlsruhe Akten 237/4889 (Übergang des Stifts an Baden).
- ¹⁴ Der Staatsvertrag publiziert: Für Baden; im Regierungsblatt Nr. 35 v. 26. 8. 1809, S. 289 ff und für die Schweiz in den Beilagen zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813, S. 559 ff.
- ¹⁵ JEHLE, FRIDOLIN; ENDERLE, ADELHEID: Die Geschichte des Stiftes Säckingen. – Aarau: Sauerländer 1993, S. 190.